

21.03.91

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung)

Punkt 37 der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Hersteller und Vertreiber der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Stoffe sowie Zubereitungen sind verpflichtet, diese Stoffe und Zubereitungen nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihnen bestimmten Dritten sicherzustellen mit dem Ziel, diese Stoffe und Zubereitungen nach dem Stand der Technik so wiederzuverwenden, weiterzuverarbeiten oder zu entsorgen, daß ein Entweichen der Stoffe und Zubereitungen in die Atmosphäre möglichst ausgeschlossen ist."

Ausgeliefert am 21. MRZ. 1991

- 2 -